jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/1/4 LVwG-AV-674/001-2014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.01.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

04.01.2018

Norm

GewO 1994 §80 Abs1
GewO 1994 §83 Abs3

Rechtssatz

Nur der Inhaber einer Betriebsanlage kommt als Bescheidadressat für die Vorschreibung von notwendigen Vorkehrungen in Frage.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Auflassung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.674.001.2014

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at